

Vorgaben zum sorgfältigen Umgang mit Objektdaten (Daten Due Diligence)

Stand: 06. Januar 2024, v4

Vorbemerkung

Mit «Due Diligence» ist die sorgfältige Analyse und Bewertung eines Gegenstandes im geschäftlichen Zusammenhang gemeint. Bevor Gedächtnisinstitutionen (Archive, Museen, Bibliotheken und Bildungseinrichtungen) Reproduktionen ihrer Objekte (z.B., Objektfotos) über KIM.ch zugänglich machen, ist genau das erforderlich: Eine gründliche Überprüfung der rechtlichen Situation bezüglich dieser Objekte und der Reproduktionen (v.a. Urheberrecht und Datenschutz).

Dieses Papier informiert in A. kurz über das Urheberrecht, gibt in B. eine Anleitung, was im Rahmen der Due Diligence alles abgeklärt werden sollte und geht in C. auf das Persönlichkeitsrecht bzw. den Datenschutz ein.

A. Mini-Einführung in das Urheberrecht

Eine geistige Schöpfung mit einem individuellen Charakter, deren Schöpfer/-in noch lebt oder noch keine 70 Jahre verstorben ist, ist in der Schweiz urheberrechtlich geschützt. Die meisten Gemälde, Skulpturen, Graphiken, aber auch Fotos, Zeichnungen, Pläne, Texte usw. dürften solche individuellen geistigen Schöpfungen darstellen und daher Urheberrechtsschutz geniessen. Das bedeutet, dass die Zustimmung ihrer Urheber/-innen bzw. deren Rechtsnachfolger/-innen (insbesondere Erben) eingeholt werden muss, bevor sie verwendet werden dürfen. Zustimmungspflichtige «Verwendungen» oder «Nutzungen» sind z.B. das Reproduzieren (Fotografieren, Scannen, 3-D-Druck), das Verkaufen von Reproduktionen, aber auch das Hochladen aufs Internet und auf Social Media usw.

Es gibt zwar Ausnahmen:

- So dürfen öffentlich zugängliche Museen Objekte aus ihrer Sammlung genehmigungsfrei in einem Online-Katalog publizieren, und
- alle Gedächtnisinstitutionen können kleinformatige Abbildungen ihrer Sammlungsobjekte in einem Bestandsverzeichnis online stellen.

Das Zugänglichmachen hochauflösender¹ Reproduktionen urheberrechtlich geschützter Werke auf dem Kulturgüterportal Nordwestschweiz oder der EUROPEANA fällt aber unter keine solche Ausnahme, insbesondere weil es strikte Einschränkungen darüber gibt, was unter einen «Online-Katalog» fällt und was nicht. Liegt für ein Objekt also keine Genehmigung vor, handelt KIM.ch (und unter Umständen auch die Institution) urheberrechtswidrig.

Das soll unbedingt vermieden werden. Bei der Vielzahl von Objekten, die in das Kulturgüterportal aufgenommen werden sollen, kann KIM.ch dies jedoch nicht in jedem Einzelfall überprüfen. KIM.ch ist daher auf die Mithilfe der Gedächtnisinstitutionen angewiesen. Daher muss jede Institution eine *Due Diligence* durchführen und sicherstellen, dass mit dem Zugänglichmachen solcher Werke auf KIM.ch das Urheberrecht und andere Gesetze, siehe unten, nicht verletzt werden.

¹ Die Schwelle für „hochauflösend“ ist juristisch leider nicht klar definiert, aber liegt in der Tendenz eher tief bereits bei wenigen 100 Pixeln pro Kante.

B. Urheberrechtliche Due Diligence

Überprüfen Sie daher sämtliche Werke, bevor Sie deren Reproduktionen über KIM.ch veröffentlichen. Dabei muss man zwei Fallgruppen beachten, nämlich die Objekte selbst und deren Reproduktionen:

Über KIM.ch zugänglich gemacht werden dürfen Werke, die in eine (oder mehrere) der folgenden Kategorien fallen:

1. die nie urheberrechtlich geschützt waren
Beispiel: Kupferkessel von einem Bauernhof
2. die nicht mehr geschützt sind, weil ihre Urheber/-in bereits länger als 70 Jahre verstorben ist, da dann das Urheberrecht erloschen und keine Genehmigung mehr erforderlich ist
Beispiel: Kunstwerke von Sophie Taeuber-Arp, 1889-1943
3. bei denen es sich um Werke handelt, die dauerhaft im Aussenbereich auf allgemein zugänglichem Grund installiert sind. Denn diese dürfen ohne Genehmigung abgebildet werden
Beispiel: Stahlskulptur von Paul Stadler im Mittelpunkt des Kreisverkehrs an der Laufenstrasse / Baselstrasse in Zwingen, BL
4. bei denen die Rechte auf die Gedächtnisinstitution übertragen wurden
Beispiel: zu Lebzeiten übertrug die Künstlerin Mili Weber (1891-1978) ihre Rechte auf die Mili Weber Stiftung, die das gleichnamige Museum in St. Moritz betreibt
5. deren Urheber/-in der Gedächtnisinstitution eine Genehmigung erteilt hat (=Lizenz), um die Werke auf der Webseite der Institution (falls vorhanden), jedenfalls aber auf dem Kulturgüterportal Nordwestschweiz oder der EUROPEANA publizieren zu dürfen.

Bei den *Gruppen 4 und 5* (Genehmigung durch Urheber/-in) muss beachtet werden, dass eine solche Genehmigung bzw. Übertragung nur dann direkt von der Urheber/-in erteilt werden kann, wenn sie ihre Urheberrechte nicht schon an eine dritte Partei abgetreten hat. Viele Kunstschaaffende lassen sich beispielsweise durch eine Verwertungsgesellschaft vertreten. Die für Wort, Bildende Kunst und Fotografie zuständige Verwertungsgesellschaft ist die ProLitteris. Lässt sich eine Urheber/-in von der ProLitteris vertreten, muss die Institution *zwingend* die ProLitteris um eine Genehmigung zur Nutzung fragen und kann nicht mehr mit der Künstler/-in verhandeln. Ob das der Fall ist, kann durch eine Künstlersuche² recherchiert werden.

Bitte informieren Sie KIM.ch detailliert über

- diejenigen Werke, die Sie über KIM.ch online stellen wollen und deren Urheber/-innen von ProLitteris vertreten werden, da die Institution in diesen Fällen eine kostenpflichtige Lizenz mit ProLitteris abschliessen muss, bevor die Werke über KIM.ch online gestellt werden können.
- diejenigen Werke, bei denen nicht bekannt ist, wer sie geschaffen hat (so genannte «verwaiste Werke»). Diese dürfen nicht einfach aufs Internet gestellt werden, ausser man kann nachweisen, dass ihre Veröffentlichung schon länger als 70 Jahre zurückliegt. Auch bei diesen muss eine Lizenz abgeschlossen werden³.

² Siehe <https://prolitteris.ch/kuenstlerverzeichnis/>

³ Siehe <https://prolitteris.ch/nutzer-tarife/verwaiste-werke-gt-13/>

Auch eine Institution, die Werke über die auf Seite 1 erwähnten Ausnahmen hinweg auf der eigenen Webseite aufschalten will, benötigt eine solche Lizenz. Museen, die Mitglied des VMS oder der Vereinigung der Schweizer Kunstmuseen sind, profitieren von speziellen Tarifen⁴. Sollen auch viele Werke aufgeschaltet werden, die von nicht von ProLitteris vertretenen Künstler/-innen geschaffen wurden, könnte eine «Erweiterte Kollektivlizenz» weiterhelfen⁵.

C. Die Objektfotos

Urheberrechtsschutz für normale Objektfotos seit 1. April 2020

Nicht vergessen werden darf, dass nicht nur die reproduzierten Sammlungsobjekte geschützt sein können, sondern auch die Objektfotos selbst. Seit 1. April 2020 sind ganz normale Fotos, die dreidimensionale Objekte (beispielsweise Skulpturen, Industrieprodukte, ganz normale Alltagsgegenstände wie der erwähnte Kupferkessel aus dem Bauernhaus, Personen, Landschaften) abbilden, geschützt. Das gilt für sämtliche Fotos von 3-D-Objekten, deren Herstellung noch keine 50 Jahre zurückliegt. Die Rechte an diesen Fotografien liegen auch dann nicht bei den Institutionen, sondern bei den Urheber/-innen, wenn diese im Auftrag der Museen, Archive etc. fotografiert haben.

Bei der Reproduktion bzw. dem Scan von rein flächigen Objekten wie Gemälden, Plänen, Graphik, Zeichnungen, Vintagefotos etc. entstehen dagegen keine geschützten Werke.

Fotograf/-in unbekannt

Oft kann nicht mehr festgestellt werden, wer die Objekte fotografiert hat und Urheber/-in dieser Fotos ist. Eine Lizenzierung ist in diesen Fällen erfahrungsgemäss sehr (zeit)aufwändig. Einfacher ist es die Objekte neu zu fotografieren bzw. fotografieren zu lassen. Dabei müsste sich die Institution die Rechte an diesen Fotos von der Fotograf/-in übertragen lassen, um sie auch zukünftig uneingeschränkt nutzen und auch auf KIM.ch publizieren lassen zu können. Mehr Informationen sowie Musterverträge mit beauftragten Fotografen dazu gibt es beim Verband der Museen Schweiz (VMS)⁶.

Mitarbeiter/-innen

Wenn Fotos durch Mitarbeiter/-innen angefertigt werden, wird zwar der Institution das Recht zugesprochen, solche Fotos in einem gewissen Umfang zu nutzen. Eine Publikation auf KIM.ch ist davon aber nicht automatisch eingeschlossen. Daher wird empfohlen mit Mitarbeitenden vertraglich zu vereinbaren, dass sämtliche Rechte auf die Institution übertragen werden. Das könnte mit der Klausel in Anhang A gemacht werden.

Ein solcher Schritt sollte aber im Zweifelsfall mit der Personalabteilung (falls vorhanden) abgesprochen werden. Denn diese Klausel wird nur dann wirksam, wenn der/die Mitarbeiter/-in ihr ausdrücklich zustimmt. Sie kann daher nicht einseitig durch den Arbeitgeber vorgegeben werden.

⁴ Siehe <https://www.museums.ch/standards/urheberrecht.html>, Nr. 2, «Günstiger und schneller zur Reproduktionserlaubnis»

⁵ Siehe <https://prolitteris.ch/nutzer-tarife/erweiterte-kollektivlizenzen/>

⁶ Siehe <https://www.museums.ch/standards/urheberrecht.html>

D. Persönlichkeitsrecht

Das Herstellen und Veröffentlichen von Fotografien, auf denen Personen zu sehen sind, kann das Persönlichkeitsrecht in der Form des «Rechts auf das eigene Bild» verletzen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts umfasst dieses Recht zwei inhaltlich verschiedene Rechte:

- einerseits einen Abwehranspruch gegen gezieltes, auf Identifikation und Ausforschung gerichtetes Erstellen von Fotos und Videoaufzeichnungen,
- andererseits ein Recht auf Selbstbestimmung des Menschen bezüglich der Veröffentlichung des eigenen Bildes, insbesondere des Porträts, und seiner Verwendung in kommerzieller oder politischer Werbung.

Ein Foto ist aber erst dann ein Personenbild im juristischen Sinn, wenn die fotografierte Person auch erkennbar ist.

Gleichzeitig fallen Bilddaten in der Form einer eine bestimmte Person zeigenden Fotografie unter den Begriff der «Personendaten». Dieser umfasst nämlich sämtliche Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen. Die Bearbeitung solcher (Bild-)Daten ist also auch unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes relevant.

Eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts ist immer widerrechtlich, es sei denn, der/die «Verletzte/-r» kann sich auf einen Rechtfertigungsgrund berufen. Rechtfertigungsgründe stellen einerseits die Einwilligung des Betroffenen dar, andererseits aber auch das überwiegende öffentliche Interesse. Hier gilt es vorsichtig abzuwägen. Sobald jedoch eine Person gestorben ist, kann sie (jedenfalls in der Schweiz) abgebildet werden. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht erlischt nämlich mit dem Tod einer Person.

Anhang A: Klausel für Arbeitsverträge

Der/Die Mitarbeiter/-in überträgt hiermit sämtliche Urheberverwendungsrechte an allen Werken (beispielsweise an Texten, Fotografien, Szenografien, Ausstellungskonzepten, Plänen etc.), die in Ausübung der Tätigkeit der Mitarbeiter:inn für <INSTITUTION>

- entstehen oder in der Vergangenheit bereits entstanden sind oder*
- die durch Änderungen des Urheberrechtsgesetzes zum 01.04.2020 nachträglich Werkcharakter erlangt haben (Fotografien),*

soweit rechtlich zulässig, auf <INSTITUTION>. Die Übertragung dieser Rechte ist durch die vereinbarte Vergütung abgegolten. Der/Die Mitarbeiter/-in verzichtet auf die Nennung, der eigenen Urheberbezeichnung. Der/Die Mitarbeiter/-in räumt <INSTITUTION> das Recht ein die vorbenannten Werke zu veröffentlichen, zu ändern, zur Schaffung von Werken zweiter Hand zu verwenden oder in Sammelwerke aufzunehmen.